

Merkblatt zur gebundenen Vorsorge-Police, gültig ab 1. Januar 2008

1. Begünstigungsordnung

Verträge der Säule 3a müssen zwingend eine Begünstigung umfassen.

Die Begünstigungsordnung ist in Artikel 2 BVV3 folgendermassen geregelt (ab 1. Januar 2007 geltende Regelung):

- 1 Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:
 - a. im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
 - b. nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner;
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben.
- 2 Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten und deren Ansprüche näher bezeichnen.
- 3 Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3-5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Palladio stellt eine Standardbegünstigung im Volltext zur Verfügung und weitere Begünstigungsvorschläge, die gemäss den Absätzen 2 respektive 3 eine individuellere Formulierung der Begünstigung vorsehen.

2. Fälligkeit der Altersleistungen

Altersleistungen (Ablaufleistungen) werden spätestens bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters fällig, also für

Männer Ende des Monats, in dem der 65. Geburtstag fällt (falls weiterhin erwerbstätig: 70. Geburtstag)
Frauen Ende des Monats, in dem der 64. Geburtstag fällt (falls weiterhin erwerbstätig: 69. Geburtstag)

Soll und kann ein Vertrag verlängert werden, ist dies steuerneutral nur möglich, wenn die Vertragsverlängerung vor dem ordentlichen Ablaufdatum der betroffenen Police abgewickelt werden kann. Das entsprechende Gesuch muss deshalb spätestens 30 Arbeitstage vor dem ordentlichen Ablaufdatum am Hauptsitz eingehen.

Fondsgebundene und hybride Produkte sowie reine Risikoversicherungen und bestimmte Spezialprodukte können nicht verlängert werden.

3. Frühester Bezug der Altersleistungen

Altersleistungen dürfen frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ausgerichtet werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage ergeben sich folgende Alterslimiten:

Männer 60. Geburtstag plus 1 Tag
Frauen 59. Geburtstag plus 1 Tag

Fällig gewordene Altersleistungen dürfen nicht zur Eröffnung oder zur Erhöhung eines anderen 3a-Vorsorge Verhältnisses verwendet werden

4. Vorzeitige Vertragsauflösung

Leistungen aus gebundenen Vorsorge-Policen (Säule 3a) können vorzeitig ausgerichtet werden, wenn mindestens eine der folgenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt ist:

4.1 Rückkauf

Ein Rückkauf darf frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV beantragt werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage ergeben sich folgende Alterslimiten:

Männer 60. Geburtstag plus 1 Tag
Frauen 59. Geburtstag plus 1 Tag

Erforderliche Unterlagen

- Rückkaufsgesuch des Versicherungsnehmers

Anmerkung

Bei einem Rückkauf einer Säule 3a-Versicherung innerhalb der Alterslimiten gelangt ein allfälliger Schlussüberschuss trotz vorzeitiger Vertragsauflösung zur Auszahlung.

4.2 Einkauf in eine andere, gesetzlich anerkannte Vorsorgeform

Der Versicherungsnehmer verwendet den gesamten Rückkaufswert für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen einer steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (berufliche Vorsorge) oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform (z. B. Bankkonto der Säule 3a).

Eine teilweise Übertragung von Guthaben der Säule 3a (Teilrückkauf) in die 2. Säule ist möglich, sofern der Teilrückkaufswert der maximal möglichen Einkaufssumme in der 2. Säule entspricht.

Erforderliche Unterlagen

- (Teil-)Rückkaufsgesuch des Versicherungsnehmers
- Angabe der Zahlstelle der Vorsorgeeinrichtung (bei Überführung in die berufliche Vorsorge) bzw. des Vorsorgeträgers des Säule-3a-Vertrages (Bank, Versicherungsgesellschaft)
- Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung, dass es sich um eine Zahlstelle der Säule 2 oder 3a handelt
- Bei Teilrückkauf: Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung, dass der ausgewiesene Betrag der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht

4.3 Anwendung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG)

Gemäss Artikel 5 FZG kann der Versicherungsnehmer den Rückkauf beantragen, wenn

- a) er die Schweiz endgültig verlässt
- b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht

c) der Rückkaufswert weniger als eine Jahresprämie beträgt

Erforderliche Unterlagen

- Rückkaufsgesuch des Versicherungsnehmers, mit der Unterschrift des Ehegatten oder der anderen eingetragenen Partnerin beziehungsweise des anderen eingetragenen Partners

Zusätzlich für

- a): Abmelde- bzw. Anmelde-Bestätigung der Wohnsitzgemeinde
- b): Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (bzgl. künftiger Nicht-BVG-Unterstellung). Der Rückkauf ist innerhalb eines Jahres seit Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückkauf nicht mehr zulässig.

4.4 Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit

Der Versicherungsnehmer gibt seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit auf und nimmt eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit auf.

Erforderliche Unterlagen

- Rückkaufsgesuch des Versicherungsnehmers, mit der Unterschrift des Ehegatten oder der anderen eingetragenen Partnerin beziehungsweise des anderen eingetragenen Partners
- Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse

4.5 Invalidität

Der Versicherungsnehmer bezieht von der Eidgenössischen Invalidenversicherung eine ganze Invalidenrente und das Invaliditätsrisiko ist in der Vorsorgepolice nicht versichert.

Erforderliche Unterlagen

- Rückkaufsgesuch des Versicherungsnehmers
- Kopie des letzten IV-Bescheids und der neuesten Abrechnung der Eidg. Invalidenversicherung

5. Vorbezug für Wohneigentum zum Eigenbedarf

Der Versicherungsnehmer verwendet den Rückkaufswert für

- a) Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf
- b) Beteiligung am Wohneigentum zum Eigenbedarf
- c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf selbstgenutztem Wohneigentum

Erforderliche Unterlagen

- Rückkaufsgesuch des Versicherungsnehmers, mit der Unterschrift des Ehegatten oder der anderen eingetragenen Partnerin beziehungsweise des anderen eingetragenen Partners

Zusätzlich für

- a): Kopie des Kauf- oder Werkvertrages und Bestätigung des Versicherungsnehmers, dass es sich um selbstgenutztes Wohneigentum handelt
- b): Bestätigung
- der Wohnbaugenossenschaft über den Erwerb von Anteilscheinen und deren Gesamtsumme oder
 - der Mieter-Aktiengesellschaft über den Erwerb von Aktien und deren Gesamtsumme oder
 - des gemeinnützigen Wohnbauträgers über den Erhalt des Darlehens und dessen Höhe
 - Reglement der Wohnbaugenossenschaft/Mieter-Aktiengesellschaft bzw. des gemeinnützigen Wohnbauträgers
- c): Bestätigung des Hypothekargebers (Bank), dass der Rückkaufswert zur (teilweisen) Amortisation eines Hypothekendarlehens auf selbstgenutztem Wohneigentum des Versicherungsnehmers verwendet wird

Anmerkungen

- Der Vorbezug kann in Form eines Teilbezuges (mit Weiterführung des Vertrages) oder mit dem vollen Bezug (Auflösung des Vertrages) erfolgen
- Ein Vorbezug (mit Weiterführung des Vertrages) kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden
- Der Begriff "Wohneigentum" ist in Art. 2WEFV, der Begriff Eigenbedarf in Art. 4WEFV definiert
- Der Vorbezug in Form eines Teilbezugs ist nur bis zum 59. Geburtstag (Frauen) respektive bis zum 60. Geburtstag (Männer) möglich. Später ist nur der volle Bezug (mit Auflösung des Vertrages) zulässig.
- Damit beide Ehegatten respektive eingetragenen Partner Vorsorgeguthaben aus ihrer Säule 3a zur Amortisation der Hypothek oder zum Erwerb von Wohneigentum beziehen können, müssen sie beide Eigentümer des Objektes (Mit- oder Gesamteigentümer) sein.

6. Abtretung

Ansprüche auf Altersleistungen können dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird.

Bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist eine ganze oder teilweise Zusprennung des Altersguthabens auf die andere Partnerin respektive den anderen Partner möglich, wenn die beiden Partnerinnen oder Partner vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird.

Palladio hat den zu übertragenden Betrag an eine vom Ehegatten oder von der anderen eingetragenen Partnerin beziehungsweise vom anderen eingetragenen Partner bezeichnete Einrichtung nach Artikel 1 Absatz 1 BVV3 oder an eine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen; vorbehalten bleibt Artikel 3 BVV3.

7. Verpfändung

Für die Verpfändung des Vorsorgekapitals oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das Wohneigentum der versicherten Person gelten Artikel 30b BVG oder Artikel 331d OR und die Artikel 8 bis 10 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) sinngemäss. Es ist das schriftliche Einverständnis des Ehegatten oder der anderen eingetragenen Partnerin beziehungsweise des anderen eingetragenen Partners vorzulegen.

Zu beachtende Gesetze und Verordnungen

- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) OR
- Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen BVV3
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge WEFV
- Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge FZG
- Verordnung über die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- Kreisschreiben Nr. 18 der Eidg. Steuerverwaltung EStV vom 4. Oktober 2007

Palladio